

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Gescher GmbH

1 Vertragspflichten

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Elektrizitätslieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung. Die SWG verpflichtet sich, den gesamten Elektrizitätsbedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Elektrizitätsmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

1.2 Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist die SWG berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Der Vertrag hat keine Erstlaufzeit und kann mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei der SWG eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Stromliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

2.3 Kündigungen bedürfen der Textform.

2.4 Die SWG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, der SWG einen Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.

2.6 Bietet die SWG an der neuen Abnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Strom an, wird die SWG den Kunden auch an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Preisen und Bedingungen weiterbeliefern.

2.7 Bietet die SWG keine Stromlieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

2.8 Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die SWG die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

3 Preise, Preisänderungen

3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch die SWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die SWG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die SWG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die SWG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWG nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert die SWG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Erläuterungen zu den Optionen

4.1 Der Vertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss der Optionen. Soweit Optionen abgeschlossen werden, haben die Regelungen der Optionen Vorrang vor den Regelungen des Vertrages.

4.2 OPTION fix:

4.2.1 Die Laufzeit der OPTION fix beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und endet automatisch zum Ende der Laufzeit der OPTION fix, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Laufzeit der OPTION fix kann der Vertrag nicht gemäß Ziffer 2.1 gekündigt werden. Das Ende der OPTION fix lässt den bestehenden Vertrag unberührt, es sei denn der Kunde kündigt den Vertrag fristgerecht zum gleichen Zeitpunkt. Kündigt der Kunde nicht zum Ende der Option fix, gelten die dann gültigen Preise des Vertrages.

4.2.2 Enthält der Auftrag des Vertrages einen Bonus für die OPTION fix, wird dem Kunden dieser auf der ersten Jahresverbrauchs-abrechnung gutgeschrieben.

4.2.3 Während der Laufzeit der Option fix bleiben der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten) des Preises sowie die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung unverändert (ca. 50% des Preises). Alle anderen Preisbestandteile können sich ändern.

4.3 OPTION Klima:

4.3.1 Die Laufzeit der OPTION Klima beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Sie hat keine Erstvertragslaufzeit und kann mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Ende der OPTION Klima lässt den bestehenden Vertrag unberührt, es sei denn, der Vertrag wird fristgerecht zum gleichen Zeitpunkt gekündigt.

4.3.2 Die SWG verpflichtet sich, in der Menge der an den Kunden gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise für Ökostrom zu erwerben. Dadurch wird sichergestellt, dass Elektrizität in der vom Kunden verbrauchten Menge in das Netz eingespeist wird, die aus regenerativen Energien hergestellt wird. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.stadtwerke-gescher.de abrufbar.

5 Lieferverpflichtung

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.

5.2 Die SWG ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6 Haftung

6.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.1 sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWG dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

6.2 Die SWG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7 Vertragsänderungen

7.1 Die SWG kann die Regelungen des Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWG unzumutbar werden.

7.2 Die SWG wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 7.1 mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SWG wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

7.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWG die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziff. 2.1 bleibt unberührt.

8 Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der SWG in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9 Messeinrichtungen

9.1 Die von der SWG gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

9.2 Auf Verlangen des Kunden wird die SWG jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWG hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die SWG wird eine etwaige Änderung in der Berechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

10 Zutrittsrecht

Der Kunde muss der SWG oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11 Vertragsstrafe

11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

11.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 11.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12 Ablesung

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen der SWG mit Angabe des Ableседatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet, telefonisch oder persönlich erfolgen.

12.2 Die SWG ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ableседaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

12.3 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die SWG auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung

beauftragt. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 10 gewähren.

13 Abrechnung

13.1 Die Abrechnungszeitspanne wird von der SWG festgelegt und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich diese, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

13.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

13.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWG in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SWG spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen aufzufordern zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SWG berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, dann berechnet die SWG für jede zusätzliche Abrechnung die Kosten gemäß dem jeweils gültigen "Preisblatt über die Kosten des SWG-Forderungsmanagements".

13.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

13.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

14 Abschlagszahlungen

14.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die SWG wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SWG die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWG dies angemessen berücksichtigen.

14.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

15 Vorauszahlung

15.1 Die SWG ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

15.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SWG die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 14.1 Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

16 Sicherheitsleistung

16.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

16.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

16.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

16.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

17 Rechnungen und Abschläge

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWG weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

18 Zahlung, Verzug

18.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

18.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

18.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der SWG kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWG zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem "Preisblatt über die Kosten des SWG-Forderungsmanagements". Zusätzlich der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWG die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18.4 Anfallende Bankkosten für Rücklastschriften hat der Kunde der SWG in gleicher Höhe zu erstatten.

18.5 Gegen Ansprüche der SWG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

19 Berechnungsfehler

19.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die SWG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

19.2 Ansprüche nach Ziffer 19.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

20 Unterbrechung der Versorgung

20.1 Die SWG ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die SWG eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWG und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren.

20.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

20.4 Die SWG wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem "Preisblatt über die Kosten des SWG-Forderungsmanagements". Zusätzlich der Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWG die Berechnungsgrundlage nachweisen.

21 Sonstiges

21.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

21.3 Die SWG behält sich vor, vor Annahme des Angebots zum Abschluss des Vertrages eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage der bereits bei der SWG vorhandenen Daten. Hat die SWG Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energie- bzw. Wasserlieferverhältnis, kann die SWG die Energielieferung ablehnen.

21.4 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Gescher GmbH, Inselstraße 5, 48712 Gescher, Fax: 02542/9556-22, E-Mail: info@stadtwerke-gescher.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die SWG ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, d.h. von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.

21.5 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo. - Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr; telefonisch unter 030/22480-500 oder 01805/101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030/22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

21.6 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

21.7 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetadresse: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Anbieterkennzeichnung gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Stadtwerke Gescher GmbH, Inselstraße 5, 48712 Gescher
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Kerkhoff
Geschäftsführung: Ursula Boes
Handelsregister: AG Coesfeld HRB 5171
Kontaktmöglichkeit: Telefon: 02542/9556-0; Fax: 02542/9556-22
E-Mail: info@stadtwerke-gescher.de
Internet: www.stadtwerke-gescher.de
Stadtwerke Gescher GmbH
Stand: 11.01.2017